



## SATZUNG

BENE Bürger-Energie Königsbronn eG

19. November 2021

## Inhaltsverzeichnis

PRÄAMBEL .....	1
<b>I. NAME, SITZ, ZWECK UND GEGENSTAND DES UNTERNEHMENS .....</b>	<b>1</b>
§ 1 Name und Sitz .....	1
§ 2 Zweck und Gegenstand .....	1
<b>II. MITGLIEDSCHAFT .....</b>	<b>2</b>
§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft .....	2
§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft .....	2
§ 5 Kündigung der Mitgliedschaft .....	2
§ 6 Übertragung des Geschäftsguthabens .....	3
§ 7 Tod eines Mitglieds .....	3
§ 8 Auflösung einer juristischen Person oder Personengesellschaft .....	3
§ 9 Ausschluss eines Mitglieds .....	3
§ 11 Rechte der Mitglieder .....	5
§ 12 Pflichten der Mitglieder .....	5
<b>III. ORGANE DER GENOSSENSCHAFT .....</b>	<b>6</b>
§ 13 Organe der Genossenschaft .....	6
<b>A. DER VORSTAND .....</b>	<b>6</b>
§ 14 Leitung der Genossenschaft .....	6
§ 15 Zusammensetzung und Dienstverhältnis .....	6
§ 16 Vertretung .....	6
§ 17 Aufgaben und Pflichten des Vorstands .....	7
§ 18 Berichterstattung gegenüber dem Aufsichtsrat .....	8
§ 19 Willensbildung im Vorstand .....	8
§ 20 Teilnahme des Vorstands an Sitzungen des Aufsichtsrats .....	8
§ 21 Kredite an Vorstandsmitglieder .....	8
<b>B. DER AUFSICHTSRAT .....</b>	<b>9</b>
§ 22 Zusammensetzung und Wahl .....	9
§ 23 Aufgaben und Pflichten des Aufsichtsrats .....	9
§ 24 Gemeinsame Sitzungen von Vorstand und Aufsichtsrat, zustimmungsbedürftige Angelegenheiten .....	10
§ 25 Konstituierung, Beschlussfassung .....	11
<b>C. DIE GENERALVERSAMMLUNG .....</b>	<b>12</b>
§ 26 Ausübung der Mitgliedsrechte .....	12
§ 27 Frist und Tagungsort .....	13

§ 28	Einberufung und Tagesordnung .....	13
§ 29	Versammlungsleitung / Beschlussfähigkeit .....	14
§ 30	Gegenstände der Beschlussfassung .....	14
§ 31	Mehrheitserfordernisse.....	14
§ 32	Entlastungen.....	15
§ 33	Abstimmungen und Wahlen.....	15
§ 34	Auskunftsrecht .....	16
§ 35	Protokoll .....	16
§ 36	Schriftliche oder elektronische Durchführung der Generalversammlung, elektronische Teilnahme und Mitwirkung an einer Präsenzversammlung.....	17
§ 37	Teilnahmerecht der Verbände .....	17
<b>IV.</b>	<b>EIGENKAPITAL UND NACHSCHUSSPFLICHT .....</b>	<b>18</b>
§ 38	Geschäftsanteile, Geschäftsguthaben und Mindestkapital.....	18
§ 39	Gesetzliche Rücklage .....	18
§ 40	Andere Ergebnisrücklagen.....	18
§ 41	Nachschusspflicht.....	19
<b>V.</b>	<b>RECHNUNGSWESEN .....</b>	<b>19</b>
§ 42	Geschäftsjahr.....	19
§ 43	Jahresabschluss und Lagebericht .....	19
§ 44	Rückvergütung.....	19
§ 45	Verwendung des Jahresüberschusses .....	20
§ 46	Deckung eines Jahresfehlbetrags .....	20
<b>VI.</b>	<b>LIQUIDATION .....</b>	<b>20</b>
§ 47	Liquidation.....	20
<b>VII.</b>	<b>BEKANNTMACHUNGEN .....</b>	<b>20</b>
§ 48	Bekanntmachungen.....	20
<b>VIII.</b>	<b>GERICHTSSTAND.....</b>	<b>21</b>
§ 49	Gerichtsstand .....	21
<b>IX.</b>	<b>SCHLUSSBESTIMMUNGEN .....</b>	<b>21</b>
§ 50	Schlussbestimmungen.....	21

## PRÄAMBEL

Die Genossenschaft BENE Bürger-Energie Königsbronn eG will ihre Mitglieder und die Bürger beim gesellschaftlichen Wandel hin zu einer klima- und umweltfreundlicheren Lebens- und Wirtschaftsweise beraten, begleiten und mit erneuerbarer Energie versorgen.

Die Genossenschaft will die Mitglieder wirtschaftlich an der erneuerbaren regionalen Energiewirtschaft beteiligen und ihnen dabei demokratische Mitwirkung und Kontrolle ermöglichen.

### *Anmerkung:*

*Um die Lesbarkeit nicht zu beeinträchtigen wird hier und im folgenden Text für Personen in Zweifelsfällen die männliche Wortform (generisches Maskulinum) genannt, stets aber sind die weibliche und andere Formen gleichermaßen mitgemeint.*

## I. NAME, SITZ, ZWECK UND GEGENSTAND DES UNTERNEHMENS

### § 1 Name und Sitz

(1) Der Name der Genossenschaft lautet:

**BENE Bürger-Energie Königsbronn eG**

(2) Der Sitz der Genossenschaft ist Königsbronn.

### § 2 Zweck und Gegenstand

(1) Zweck der Genossenschaft ist die soziale und wirtschaftliche Förderung und Betreuung ihrer Mitglieder.

(2) Gegenstand des Unternehmens ist insbesondere

- a) die Initiierung, Planung und Realisierung von Projekten zur Erzeugung und Verteilung erneuerbarer Energie auf lokaler und regionaler Ebene;
- b) die Beteiligung an Projekten zur Erzeugung und Verteilung erneuerbarer Energie;
- c) die Initiierung von Maßnahmen zur Förderung erneuerbarer Energie und des Klimaschutzes vor Ort und in der Region;
- d) die Versorgung der Mitglieder mit erneuerbarer Energie;
- e) die Beratung bezüglich Klimaschutz, Energieeffizienz und der Nutzung erneuerbarer Energie;
- f) das Erbringen von Dienstleistungen im Zusammenhang mit erneuerbarer Energie wie z.B. klimafreundliche Quartiersentwicklung, Mobilitätsdienste und Öffentlichkeitsarbeit;
- g) die Betätigung als Einkaufsgenossenschaft für die Mitglieder bezüglich technischer Anlagen, erneuerbarer Energie und Sonstigem, auch der Abschluss von Gruppenverträgen.

(3) Die Genossenschaft kann zur Förderung ihrer Zwecke Beteiligungen an Unternehmen nach Maßgabe von § 1 Absatz (2) des Genossenschaftsgesetzes übernehmen.

(4) Die Genossenschaft kann zur Erfüllung ihrer Zwecke Tochtergesellschaften gründen.

(5) Die Ausdehnung des Geschäftsbetriebes auf Nichtmitglieder ist zugelassen.

(6) Die Genossenschaft ist vorrangig im Gebiet der Kommune Königsbronn tätig und kooperiert besonders in den Bereichen klimafreundliche Energieversorgung, Ortsentwicklung, Infrastruktur, Daseinsvorsorge und Dienstleistungen mit der Gemeindeverwaltung.

Nachrangig kann sie ihre Geschäftstätigkeit auch regional ausdehnen.

## II. MITGLIEDSCHAFT

### § 3 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft können erwerben:

- a) Natürliche Personen, Personengesellschaften und juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts, die ihren Wohnsitz, Sitz oder eine Betriebsstätte in der Gemeinde Königsbronn haben.
- b) Durch Beschluss des Vorstands können auch auswärtige Personen, juristische Personen und Gesellschaften die Mitgliedschaft erwerben.

(2) Die Mitgliedschaft wird erworben durch

- a) einen unbedingten Antrag auf Beitritt, der vom Beitretenden unterzeichnet ist und
- b) die Zulassung des Beitritts durch den Vorstand.

(3) Ein zugelassenes Mitglied ist unverzüglich von seiner Zulassung zu benachrichtigen und in die Mitgliederliste einzutragen.

### § 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch

- a) Kündigung (§ 5 der Satzung)
- b) Übertragung des gesamten Geschäftsguthabens an Andere (§ 6 der Satzung)
- c) Tod des Mitglieds (§ 7 der Satzung)
- d) Auflösung einer juristischen Person oder Personengesellschaft (§ 8 der Satzung)
- e) Ausschluss aus der Genossenschaft (§ 9 der Satzung).

### § 5 Kündigung der Mitgliedschaft

(1) Jedes Mitglied kann seine Mitgliedschaft zum Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von zwei Jahren schriftlich kündigen.

(2) Soweit ein Mitglied mit mehreren Geschäftsanteilen beteiligt ist, ohne hierzu durch die Satzung oder eine Vereinbarung mit der Genossenschaft verpflichtet zu sein, kann es schriftlich einen oder mehrere Geschäftsanteile seiner zusätzlichen Beteiligung zum Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von zwei Jahren kündigen.

## § 6 Übertragung des Geschäftsguthabens

(1) Ein Mitglied kann jederzeit, auch im Laufe des Geschäftsjahres, sein ganzes Geschäftsguthaben durch schriftlichen Vertrag an Andere übertragen und hierdurch aus der Genossenschaft ohne Auseinandersetzung ausscheiden, sofern der/die Erwerber an seiner Stelle Mitglied wird/werden.

(2) Ist ein Erwerber eines übertragenen Geschäftsguthabens bereits Mitglied, so ist die Übertragung des Geschäftsguthabens nur zulässig, sofern sein bisheriges Geschäftsguthaben nach Zuschreibung des Geschäftsguthabens des Veräußerers den zulässigen Gesamtbetrag der Geschäftsanteile, mit denen der Erwerber beteiligt ist oder sich beteiligt, nicht übersteigt (siehe § 38, Absatz (3)).

(3) Ein Mitglied kann Teile seines Geschäftsguthabens, ohne aus der Genossenschaft auszuscheiden, jederzeit an Andere übertragen und damit die Anzahl seiner Geschäftsanteile verringern. Absatz (1) gilt entsprechend.

(4) Jede Übertragung eines Geschäftsguthabens bedarf außer in den Fällen des § 76 Absatz (2) des Genossenschaftsgesetzes der Zustimmung des Vorstands.

## § 7 Tod eines Mitglieds

Mit dem Tod scheidet ein Mitglied aus. Seine Mitgliedschaft geht zunächst auf den oder die Erben über. Die Mitgliedschaft des oder der Erben endet mit dem Schluss des Geschäftsjahres, das auf das Jahr folgt, in dem der Erbfall eingetreten ist.

## § 8 Auflösung einer juristischen Person oder Personengesellschaft

Wird eine juristische Person oder eine Personengesellschaft aufgelöst oder erlischt sie, so endet die Mitgliedschaft mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem die Auflösung oder das Erlöschen wirksam geworden ist.

Im Fall der Gesamtrechtsnachfolge kann die Mitgliedschaft im zeitlichen Anschluss durch den Gesamtrechtsnachfolger fortgesetzt werden.

## § 9 Ausschluss eines Mitglieds

(1) Ein Mitglied kann aus der Genossenschaft zum Schluss des Geschäftsjahres ausgeschlossen werden, wenn

- a) es trotz schriftlicher Aufforderung unter Androhung des Ausschlusses seinen satzungsmäßigen oder sonstigen der Genossenschaft gegenüber bestehenden Verpflichtungen nicht nachkommt;
- b) es gegenüber der Genossenschaft unrichtige oder unvollständige Erklärungen über seine rechtlichen oder wirtschaftlichen Verhältnisse abgibt;
- c) es durch Nichterfüllung seiner Verpflichtungen gegenüber der Genossenschaft diese schädigt oder geschädigt hat;

- d) es zahlungsunfähig geworden oder überschuldet ist oder wenn über sein Vermögen ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt wurde;
- e) wenn sein dauernder Aufenthaltsort unbekannt ist;
- f) die Voraussetzungen für die Aufnahme in die Genossenschaft nicht vorhanden waren oder nicht mehr vorhanden sind;
- g) sich sein Verhalten mit den Belangen der Genossenschaft nicht vereinbaren lässt.

(2) Für den Ausschluss von Mitgliedern der Genossenschaft ist der Vorstand zuständig. Mitglieder des Vorstands oder des Aufsichtsrats können jedoch nur durch Beschluss der Generalversammlung ausgeschlossen werden.

(3) Vor der Beschlussfassung ist dem Auszuschließenden Gelegenheit zu geben, sich zum beabsichtigten Ausschluss zu äußern. Hierbei sind ihm die wesentlichen Tatsachen, auf denen der Ausschluss beruhen soll, sowie der satzungsmäßige Ausschließungsgrund mitzuteilen.

(4) Der Beschluss, durch den das Mitglied ausgeschlossen wird, hat die Tatsachen, auf denen der Ausschluss beruht, sowie den satzungsmäßigen Ausschließungsgrund anzugeben.

(5) Der Beschluss ist dem Ausgeschlossenen vom Vorstand unverzüglich durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Von der Absendung des Briefes an kann das Mitglied weder an der Generalversammlung teilnehmen, noch die Einrichtungen und Leistungsangebote der Genossenschaft benutzen, noch Mitglied des Vorstands oder Aufsichtsrats sein.

(6) Der Ausgeschlossene kann, wenn nicht die Generalversammlung den Ausschluss beschlossen hat, innerhalb eines Monats nach der Absendung des eingeschriebenen Briefes Beschwerde beim Aufsichtsrat einlegen. Die Beschwerdeentscheidung des Aufsichtsrats ist genossenschaftsintern endgültig.

(7) Es bleibt dem Ausgeschlossenen unbenommen, gegen den Ausschluss den ordentlichen Rechtsweg zu beschreiten. Der ordentliche Rechtsweg ist jedoch ausgeschlossen, wenn das Mitglied von der Beschwerdemöglichkeit gemäß Absatz (6) keinen fristgerechten Gebrauch gemacht hat.

## § 10 Auseinandersetzung

(1) Für die Auseinandersetzung zwischen dem ausgeschiedenen Mitglied und der Genossenschaft ist der festgestellte Jahresabschluss maßgebend; Verlustvorträge sind nach dem Verhältnis der Geschäftsanteile zu berücksichtigen. Auf die Rücklagen und das sonstige Vermögen der Genossenschaft hat das Mitglied keinen Anspruch.

(2) Im Fall der Übertragung des Geschäftsguthabens (§ 6 der Satzung) sowie im Falle der Fortsetzung der Mitgliedschaft im Erbfall (§ 7 der Satzung) findet eine Auseinandersetzung nicht statt.

(3) Dem ausgeschiedenen Mitglied ist das Auseinandersetzungsguthaben (siehe § 38 Absatz (4)) nach Ablauf einer Frist von zwei Jahren nach dem Ausscheiden auszuzahlen.

(4) Die Genossenschaft ist berechtigt, bei der Auseinandersetzung die ihr zustehenden fälligen Forderungen gegenüber dem ausgeschiedenen Mitglied gegen das auszuzahlende Guthaben aufzurechnen.

Der Genossenschaft haftet das Auseinandersetzungsguthaben des Mitglieds als Pfand für einen etwaigen Ausfall insbesondere auch im Insolvenzverfahren des Mitglieds.

(5) Die Absätze (1) bis (4) gelten entsprechend für die Auseinandersetzung bei der Kündigung einzelner Geschäftsanteile.

## § 11 Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht, nach Maßgabe des Genossenschaftsgesetzes und der Satzung die Leistungen der Genossenschaft in Anspruch zu nehmen und an der Gestaltung der Genossenschaft mitzuwirken.

Mitglieder haben insbesondere das Recht,

- a) die Einrichtungen der Genossenschaft nach Maßgabe der dafür getroffenen Bestimmungen zu benutzen und Leistungsverträge mit der Genossenschaft zu schließen;
- b) an der Generalversammlung, an ihren Beratungen, Abstimmungen und Wahlen teilzunehmen und dort Auskünfte über Angelegenheiten der Genossenschaft zu verlangen, soweit das Auskunftsrecht nicht durch § 34, Absatz (2) der Satzung eingeschränkt wird;
- c) Anträge für die Tagesordnung der Generalversammlung gemäß § 28, Absatz (4) der Satzung einzureichen;
- d) Anträge auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung gemäß § 28, Absatz (2) der Satzung einzureichen;
- e) an satzungsgemäß beschlossenen Dividenden und Rückerstattungen teilzunehmen;
- f) rechtzeitig vor Feststellung des Jahresabschlusses durch die Generalversammlung eine Abschrift des Jahresabschlusses, des Lageberichts, soweit dieser gesetzlich erforderlich ist, und des Berichtes des Aufsichtsrats hierzu zu verlangen;
- g) die Niederschrift über die Generalversammlung einzusehen;
- h) die aus Gründen des Datenschutzes auf Namen und Wohnorte der Mitglieder reduzierte Mitgliederliste einzusehen;
- i) das zusammengefasste Ergebnis des Prüfungsberichts einzusehen.

## § 12 Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat die Pflicht, das Interesse der Genossenschaft zu wahren.

Mitglieder haben insbesondere

- a) den Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes, der Satzung und den Beschlüssen der Generalversammlung nachzukommen;
- b) insbesondere laufende Beiträge für Leistungen, die die Genossenschaft den Mitgliedern erbringt oder zur Verfügung stellt, pünktlich zu entrichten;
- c) der Genossenschaft jede Änderung der gemäß § 3 Absatz (3) der Satzung erhobenen bzw. aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder vertraglicher Vereinbarungen vom Vorstand angeforderte Daten unverzüglich mitzuteilen;
- d) die jeweils geltenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen einzuhalten;
- e) der Genossenschaft jede Änderung von Eigentums- und/oder Nutzungs- bzw. Nießbrauchsverhältnissen mitzuteilen, die im Zusammenhang mit Investitionen der Genossenschaft stehen bzw. an deren Kenntnis dieser Verhältnisse die Genossenschaft ein berechtigtes Interesse hat;
- f) ein der Kapitalrücklage zuzuweisendes Eintrittsgeld zu zahlen, wenn dessen Höhe und Einzahlungsweise von der Generalversammlung festgesetzt ist.



### III. ORGANE DER GENOSSENSCHAFT

#### § 13 Organe der Genossenschaft

Die Organe der Genossenschaft sind:

- A. DER VORSTAND
- B. DER AUFSICHTSRAT
- C. DIE GENERALVERSAMMLUNG

#### A. DER VORSTAND

#### § 14 Leitung der Genossenschaft

- (1) Der Vorstand leitet die Genossenschaft in eigener Verantwortung.
- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte der Genossenschaft gemäß den Vorschriften der Gesetze, insbesondere des Genossenschaftsgesetzes, der Satzung und der Geschäftsordnung für den Vorstand.
- (3) Der Vorstand vertritt die Genossenschaft gerichtlich und außergerichtlich nach Maßgabe des § 16 der Satzung.

#### § 15 Zusammensetzung und Dienstverhältnis

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei, höchstens sechs Mitgliedern. Sie müssen persönlich Mitglieder der Genossenschaft sein.
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden vom Aufsichtsrat bestellt und abberufen. Der Aufsichtsrat ist für den Abschluss, die Änderung sowie die Beendigung von Dienstverträgen mit Vorstandsmitgliedern zuständig.  
Erklärungen des Aufsichtsrats gegenüber dem Vorstand werden durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrats abgegeben, im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter.  
Die Beendigung des Dienstverhältnisses hat die Aufhebung der Organstellung zum Zeitpunkt des Ausscheidens zur Folge.
- (3) Die Bestellung nichthauptamtlicher Vorstandsmitglieder ist auf drei Jahre befristet. Wiederbestellung ist zulässig.

#### § 16 Vertretung

- (1) Die Genossenschaft wird durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen gesetzlich vertreten.
- (2) Der Aufsichtsrat kann einzelne oder alle Vorstandsmitglieder von dem Verbot der Mehrvertretung des § 181 Alternative 2 BGB befreien, ihnen also die Befugnis erteilen, bei allen Rechtshandlungen, welche die Genossenschaft mit oder gegenüber Dritten vornimmt, zugleich als Vertreter Dritter zu handeln.

(3) Die Erteilung von Prokura, Handlungsvollmacht und sonstigen Vollmachten zur rechtsgeschäftlichen Vertretung ist zulässig. Näheres regelt die Geschäftsordnung für den Vorstand.

## § 17 Aufgaben und Pflichten des Vorstands

(1) Die Vorstandsmitglieder haben bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters einer Genossenschaft anzuwenden.

Über vertrauliche Angaben und Geheimnisse, namentlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch die Tätigkeit im Vorstand bekannt geworden sind, haben sie Stillschweigen zu bewahren.

(2) Der Vorstand hat insbesondere

- a) die Geschäfte entsprechend Zweck und Gegenstand der Genossenschaft ordnungsgemäß zu führen;
- b) die für den ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb notwendigen personellen und sachlichen Maßnahmen rechtzeitig zu planen und durchzuführen;
- c) sicherzustellen, dass Leistungen ordnungsgemäß erbracht und die Mitglieder sachgemäß betreut werden;
- d) eine Geschäftsordnung für den Vorstand nach Anhörung des Aufsichtsrats aufzustellen, die vom Vorstand einstimmig zu beschließen und von allen Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist;
- e) für eine ordnungsgemäße Buchführung und ein zweckdienliches Rechnungswesen zu sorgen;
- f) ordnungsgemäße Inventuren vorzunehmen, ein Inventarverzeichnis zum Ende des Geschäftsjahres aufzustellen und unverzüglich dem Aufsichtsrat vorzulegen;
- g) spätestens innerhalb von fünf Monaten nach Ende des Geschäftsjahres den Jahresabschluss und Lagebericht, soweit dieser gesetzlich erforderlich ist, aufzustellen, dem Aufsichtsrat unverzüglich und sodann mit dessen Bemerkungen der Generalversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen;
- h) über die Zulassung des Mitgliedschaftserwerbs und der Beteiligung mit weiteren Geschäftsanteilen zu entscheiden,
- i) die Mitgliederliste nach Maßgabe des Genossenschaftsgesetzes zu führen sowie für die ihm nach dem Genossenschaftsgesetz obliegenden Anmeldungen und Anzeigen Sorge zu tragen;
- j) dem gesetzlichen Prüfungsverband Einberufung, Termin, Tagesordnung und Anträge für die Generalversammlung rechtzeitig anzuzeigen;
- k) im Prüfungsbericht festgestellte Mängel abzustellen und dem gesetzlichen Prüfungsverband hierüber zu berichten;
- l) dem gesetzlichen Prüfungsverband von beabsichtigten Satzungsänderungen rechtzeitig Mitteilung zu machen.

(3) Vorstandsmitglieder, die ihre Pflicht verletzen, sind der Genossenschaft zum Ersatz des daraus entstandenen Schadens als alleiniger Gesamtschuldner verpflichtet.

Ist streitig, ob sie die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters einer Genossenschaft angewandt haben, so trifft sie die Beweislast.

(4) Der Vorstand hat das Recht, zur Erfüllung seiner Aufgaben beratende Arbeitsgruppen, Beiräte oder Projektgruppen einzusetzen.

## § 18 Berichterstattung gegenüber dem Aufsichtsrat

Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat mindestens halbjährlich, auf Verlangen auch in kürzeren Abständen, unter anderem vorzulegen

- a) eine Übersicht über die geschäftliche Entwicklung der Genossenschaft im abgelaufenen Zeitraum anhand von geeigneten Zwischenergebnissen;
- b) eine Aufstellung über die Gesamtverbindlichkeiten der Genossenschaft einschließlich aller Zahlungsverpflichtungen;
- c) eine Übersicht über die von der Genossenschaft gewährten Kredite;
- d) einen Unternehmensplan, aus dem insbesondere der Investitions- und der Kapitalbedarf hervorgeht;
- e) einen Bericht über besondere Vorkommnisse; hierüber ist vorab erforderlichenfalls unverzüglich der Vorsitzende des Aufsichtsrats zu verständigen.

## § 19 Willensbildung im Vorstand

(1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder mitwirkt. Er fasst seine Beschlüsse mit Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen; im Falle des § 17 Absatz (2) Buchstabe d) der Satzung ist Einstimmigkeit erforderlich. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(2) Eine Beschlussfassung ist auch ohne Einberufung einer Sitzung im Wege schriftlicher Abstimmung oder durch andere Fernkommunikationsmedien möglich.

(3) Beschlüsse, die über den regelmäßigen Geschäftsbetrieb hinausgehen, sind zu Beweis-zwecken zu protokollieren. Die Protokolle sind fortlaufend zu nummerieren und von den an der Beschlussfassung beteiligten Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

(4) Wird über geschäftliche Angelegenheiten der Genossenschaft beraten, die die Interessen eines Vorstandsmitglieds, seines Ehegatten oder seines eingetragenen Lebenspartners, seiner Eltern, Kinder und Geschwister oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person berühren, so darf das betroffene Vorstandsmitglied an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen. Das Vorstandsmitglied ist jedoch vor der Beschlussfassung hierzu anzuhören.

## § 20 Teilnahme des Vorstands an Sitzungen des Aufsichtsrats

Die Mitglieder des Vorstands sind berechtigt, an den Sitzungen des Aufsichtsrats teilzunehmen.

Durch Beschluss des Aufsichtsrats kann die Teilnahme ausgeschlossen werden. In den Sitzungen des Aufsichtsrats hat der Vorstand die erforderlichen Auskünfte über geschäftliche Angelegenheiten zu erteilen.

## § 21 Kredite an Vorstandsmitglieder

Die Gewährung von Krediten oder anderen wirtschaftlichen Vorteilen von BENE an Mitglieder des Vorstands bedürfen nach § 39 Abs. 2 des Genossenschaftsgesetzes der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats.

## B. DER AUFSICHTSRAT

### § 22 Zusammensetzung und Wahl

(1) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei, höchstens sieben Mitgliedern. Die zu wählenden Mitglieder des Aufsichtsrats werden von der Generalversammlung gewählt; in diesem Rahmen bestimmt sie auch die konkrete Zahl der Aufsichtsratsmitglieder.

(2) Das Mitglied Gemeinde Königsbronn entsendet eine vertretungsberechtigte Person in den Aufsichtsrat.

(3) Die gewählten Mitglieder des Aufsichtsrats müssen persönlich Mitglied der Genossenschaft sein. Das von der Gemeindeverwaltung direkt entsandte Aufsichtsratsmitglied muss nicht persönlich Mitglied der Genossenschaft sein.

(4) Aufsichtsratsmitglieder dürfen nicht zugleich Vorstandsmitglieder, dauernde Stellvertreter der Vorstandsmitglieder, Prokuristen oder zum Betrieb des gesamten Geschäfts ermächtigte Handlungsbevollmächtigte der Genossenschaft sein.

(5) Für die Wahl der Aufsichtsratsmitglieder gilt § 33 dieser Satzung.

(6) Die zu wählenden Aufsichtsratsmitglieder werden von der Generalversammlung für drei Jahre gewählt. Ihre Amtszeit beginnt mit dem Schluss der Generalversammlung, die die Wahl vorgenommen hat, und endet am Schluss der Generalversammlung, die für das dritte Geschäftsjahr nach der Wahl stattfindet. Hierbei wird das Geschäftsjahr, in welchem das Aufsichtsratsmitglied gewählt wird, mitgerechnet. Wiederwahl ist zulässig.

(7) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Schriftführer sowie für beide Stellvertreter. Der Aufsichtsrat kann zu jeder Zeit über die Amtsverteilung neu beschließen.

(8) Scheiden Mitglieder im Laufe ihrer Amtszeit aus, so besteht der Aufsichtsrat bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung, in der die Ersatzwahlen vorgenommen werden, nur aus den verbliebenen Mitgliedern.

Eine frühere Ersatzwahl durch eine außerordentliche Generalversammlung ist nur dann erforderlich, wenn die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder insgesamt die vorgeschriebene Mindestzahl von drei unterschreitet. Ersatzwahlen erfolgen für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds.

(9) Aus dem Vorstand ausgeschiedene Mitglieder können erst dann in den Aufsichtsrat gewählt werden, wenn sie für ihre gesamte Vorstandstätigkeit entlastet worden sind.

### § 23 Aufgaben und Pflichten des Aufsichtsrats

(1) Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung des Vorstands zu überwachen und sich zu diesem Zweck über die Angelegenheiten der Genossenschaft zu unterrichten.

Er kann jederzeit hierüber Berichterstattung vom Vorstand verlangen und selbst oder durch einzelne von ihm zu bestimmende Mitglieder die Bücher und Schriften der Genossenschaft sowie den Kassenbestand und die Bestände an Wertpapieren und Waren einsehen und prüfen. Auch ein einzelnes Mitglied des Aufsichtsrats kann Auskünfte, jedoch nur an den Aufsichtsrat, verlangen.

(2) Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht, soweit dieser gesetzlich erforderlich ist, und den Vorschlag des Vorstands für die Verwendung eines Jahresüberschusses oder für die Deckung eines Jahresfehlbetrags zu prüfen. Er hat sich darüber zu äußern und der Generalversammlung vor Feststellung des Jahresabschlusses Bericht zu erstatten.

Jedes Mitglied des Aufsichtsrats hat den Inhalt des Prüfungsberichts zur Kenntnis zu nehmen.

(3) Der Aufsichtsrat vertritt die Genossenschaft gegenüber den Vorstandsmitgliedern gerichtlich und außergerichtlich.

(4) Der Aufsichtsrat kann zur Erfüllung seiner gesetzlichen und satzungsmäßigen Pflichten aus seiner Mitte Ausschüsse bilden und sich der Hilfe von Sachverständigen auf Kosten der Genossenschaft bedienen. Soweit der Aufsichtsrat Ausschüsse bildet, bestimmt er, ob diese beratende oder entscheidende Befugnis haben; außerdem bestimmt er die Zahl der Ausschussmitglieder.

Ein Ausschuss muss mindestens aus drei Personen bestehen. Ein Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

Für die Beschlussfassung gilt ergänzend § 25 der Satzung.

(5) Der Aufsichtsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben. Ein Exemplar der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates ist jedem Mitglied des Aufsichtsrats gegen Empfangsbescheinigung auszuhändigen.

(6) Die Aufsichtsratsmitglieder haben bei ihrer Tätigkeit die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Aufsichtsratsmitgliedes einer Genossenschaft anzuwenden. Sie haben über alle vertraulichen Angaben und Geheimnisse der Genossenschaft sowie der Mitglieder und Kunden, die ihnen durch die Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren. Aufsichtsratsmitglieder, die ihre Pflichten verletzen, sind der Genossenschaft zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens als Gesamtschuldner verpflichtet. Ist streitig, ob sie die Sorgfaltspflichten eingehalten haben, so trifft sie die Beweislast.

(7) Die Aufsichtsratsmitglieder dürfen keine nach dem Geschäftsergebnis bemessene Vergütung (zum Beispiel Tantieme) beziehen. Dagegen kann neben dem Ersatz von nachgewiesenen Auslagen eine pauschale Aufsichtsratsvergütung gewährt werden, über die die Generalversammlung beschließt.

(8) Die Beschlüsse des Aufsichtsrates vollzieht der Aufsichtsratsvorsitzende, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter.

## § 24 Gemeinsame Sitzungen von Vorstand und Aufsichtsrat, zustimmungsbedürftige Angelegenheiten

(1) Über die Grundsätze der Geschäftspolitik beschließen Vorstand und Aufsichtsrat nach gemeinsamer Beratung und durch getrennte Abstimmung.

(2) Folgende Angelegenheiten bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrats:

- a) der Erwerb, die Bebauung, die Belastung und die Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten; ausgenommen ist der Erwerb von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten zur Rettung eigener Forderungen;
- b) der Erwerb und die Veräußerung von dauernden Beteiligungen;
- c) der Abschluss von Verträgen mit besonderer Bedeutung, insbesondere von solchen Verträgen, durch die wiederkehrende Verpflichtungen in erheblichem Umfang für die Genossenschaft begründet werden;

- d) die Auszahlung einer Rückvergütung nach § 44 der Satzung;
- e) Vorschlag einer Dividende an die Generalversammlung;
- f) die Verwendung von Rücklagen gemäß § 40 der Satzung;
- g) der Beitritt zu und der Austritt aus Organisationen und Verbänden;
- h) die Festlegung des Tagungsorts der Generalversammlung;
- i) Erteilung und Widerruf der Prokura;
- j) die Hereinnahme von Genussrechtskapital und stillen Beteiligungen sowie die Aufnahme nachrangiger Darlehen;
- k) die Gründung von Tochtergesellschaften.

(3) Gemeinsame Sitzungen werden vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats, im Verhinderungsfall von dessen Stellvertreter einberufen. Für deren Einberufung gelten § 25, Absatz (1) und (3) der Satzung entsprechend.

(4) Den Vorsitz in den gemeinsamen Sitzungen führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder dessen Stellvertreter, falls nichts anderes beschlossen wird.

(5) Gemeinsame Sitzungen von Vorstand und Aufsichtsrat sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Vorstands und mehr als die Hälfte der Mitglieder des Aufsichtsrats, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind.

(6) Ein Antrag ist abgelehnt, wenn er nicht die Mehrheit sowohl im Vorstand als auch im Aufsichtsrat findet.

(7) Beschlüsse sind zu Beweiszwecken in einem gemeinsamen Protokoll festzuhalten; das Ergebnis der getrennten Abstimmung ist hierbei festzuhalten; ergänzend gelten § 19 Absatz (2) und § 25 Absatz (6) der Satzung entsprechend.

## § 25 Konstituierung, Beschlussfassung

(1) Der Aufsichtsrat hat im Geschäftsjahr mindestens zwei Sitzungen abzuhalten. Außerdem hat der Vorsitzende eine Sitzung unter Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen, sooft dies im Interesse der Genossenschaft notwendig erscheint oder wenn es der Vorstand oder die Hälfte der Aufsichtsratsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. Wird diesem Verlangen nicht entsprochen, so können die Antragsteller unter Mitteilung des Sachverhalts selbst den Aufsichtsrat einberufen.

(2) Die Sitzungen des Aufsichtsrats werden durch seinen Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle durch dessen Stellvertreter einberufen. Solange ein Vorsitzender und ein Stellvertreter nicht gewählt sind, werden die Aufsichtsratssitzungen durch das an Lebensjahren älteste Aufsichtsratsmitglied einberufen.

(3) Die Einberufung hat in elektronischer Textform (E-Mail) unter Mitteilung der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem Tag der Aufsichtsratssitzung zu erfolgen. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder sein Stellvertreter die Einberufungsfrist auf mindestens eine Woche verkürzen.

(4) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter mitwirkt. Er fasst seine Beschlüsse mit Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgerechnet.

Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt; bei Wahlen entscheidet bei Stimmengleichheit das Los; § 33 der Satzung gilt entsprechend.



(5) Eine Beschlussfassung ist in dringenden Fällen auch ohne Einberufung einer Sitzung im Wege schriftlicher Abstimmung oder durch andere Fernkommunikationsmedien zulässig.

(6) Beschlüsse sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren. Die Protokolle sind fortlaufend zu nummerieren und vom Aufsichtsratsvorsitzenden oder dessen Stellvertreter und vom Schriftführer oder dessen Stellvertreter zu unterzeichnen.

(7) Wird über geschäftliche Angelegenheiten der Genossenschaft beraten, die die Interessen eines Aufsichtsratsmitgliedes, seines Ehegatten oder seines eingetragenen Lebenspartners, seiner Eltern, Kinder und Geschwister oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person berühren, so darf das betroffene Aufsichtsratsmitglied an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen. Das Aufsichtsratsmitglied ist jedoch vor der Beschlussfassung anzuhören.

## C. DIE GENERALVERSAMMLUNG

### § 26 Ausübung der Mitgliedsrechte

(1) Die Mitglieder üben ihre Rechte in den Angelegenheiten der Genossenschaft in der Generalversammlung aus. Sie sollen ihre Rechte möglichst persönlich ausüben.

(2) Jedes Mitglied hat in der Generalversammlung eine Stimme ungeachtet seiner Anzahl an Geschäftsanteilen.

(3) Geschäftsunfähige und beschränkt geschäftsfähige Mitglieder üben ihr Stimmrecht durch einen gesetzlichen Vertreter aus.

Juristische Personen und Personengesellschaften üben ihr Stimmrecht durch einen zur Vertretung ermächtigten Gesellschafter aus.

(4) Mitglieder oder deren gesetzliche Vertreter bzw. zur Vertretung ermächtigte Gesellschafter können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen (§ 43 Absatz (5) des Genossenschaftsgesetzes). Mehrere Erben eines verstorbenen Mitglieds (§ 7 der Satzung) können das Stimmrecht nur durch einen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten ausüben. Ein Bevollmächtigter kann nicht mehr als zwei Mitglieder vertreten.

Bevollmächtigte können nur Mitglieder der Genossenschaft, Ehegatten, Eltern, Kinder oder Geschwister eines Mitglieds sein, bzw. sie müssen zum Vollmachtgeber in einem Gesellschafts- oder Anstellungsverhältnis stehen.

Personen, an die die Mitteilung über den Ausschluss abgesandt ist (§ 9 Absatz (5) der Satzung), sowie Personen, die sich geschäftsmäßig zur Ausübung des Stimmrechts anbieten, können nicht bevollmächtigt werden.

(5) Stimmberechtigte gesetzliche bzw. ermächtigte Vertreter oder Bevollmächtigte müssen ihre Vertretungsbefugnis auf Verlangen des Versammlungsleiters schriftlich nachweisen.

(6) Niemand kann für sich oder einen anderen das Stimmrecht ausüben, wenn darüber Beschluss gefasst wird, ob er oder das vertretene Mitglied zu entlasten oder von einer Verbindlichkeit zu befreien ist, oder ob die Genossenschaft gegen ihn oder das vertretene Mitglied einen Anspruch geltend machen soll. Er ist jedoch vor der Beschlussfassung anzuhören.

## § 27 Frist und Tagungsort

(1) Die ordentliche Generalversammlung hat innerhalb der ersten sechs Monate nach Ablauf eines Geschäftsjahres stattzufinden.

(2) Außerordentliche Generalversammlungen können nach Bedarf einberufen werden.

(3) Die Generalversammlung findet am Sitz der Genossenschaft statt, soweit nicht Vorstand und Aufsichtsrat einen anderen Tagungsort oder deren ausschließlich schriftliche und/oder elektronische Durchführung nach § 36 festlegen.

(4) Generalversammlungen samt Wahlen und Abstimmungen können bei staatlich angeordneten Beschränkungen der Versammlungsfreiheit ersatzweise als Videokonferenzen mit Bild und Ton durchgeführt werden.

## § 28 Einberufung und Tagesordnung

(1) Die Generalversammlung wird in der Regel durch den Aufsichtsrat, vertreten durch dessen Vorsitzenden, einberufen.

Das gesetzliche Recht des Vorstands auf Einberufung der Generalversammlung wird dadurch nicht berührt.

(2) Eine außerordentliche Generalversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens der zehnte Teil der Mitglieder dies in einem Antrag in Textform unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

(3) Die Generalversammlung wird durch unmittelbare Benachrichtigung sämtlicher Mitglieder in elektronischer, ausnahmsweise brieflicher, Textform und durch Bekanntmachung in dem in § 48 der Satzung vorgesehenen Amtsblatt einberufen. Die Frist von mindestens zwei Wochen, die zwischen dem Tag des Zugangs (Absatz (7)) bzw. der Veröffentlichung der Einberufung und dem Tage der Generalversammlung liegen muss, ist einzuhalten. Bei der Einberufung ist die Tagesordnung bekanntzumachen.

(4) Die Tagesordnung wird von dem Organ festgesetzt, das die Generalversammlung einberuft. Gegenstände sind zur Beschlussfassung anzukündigen, wenn mindestens der zehnte Teil der Mitglieder dies in einem Antrag in Textform unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

(5) Über die Gegenstände, deren Verhandlung nicht so rechtzeitig angekündigt ist, dass mindestens eine Woche zwischen dem Zugang der Ankündigung (Absatz (7)) und dem Tag der Generalversammlung liegen, können Beschlüsse nicht gefasst werden; hiervon sind jedoch Beschlüsse über den Ablauf der Versammlung sowie über Anträge auf Berufung einer außerordentlichen Generalversammlung ausgenommen.

(6) Zu Anträgen und Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es der Ankündigung nicht.

(7) In den Fällen der Absätze (3) und (5) gelten briefliche Mitteilungen als zugegangen, wenn sie zwei Tage vor Beginn der Frist abgesendet worden sind. Für Emails gilt die einfache Fristeinhaltung (Absendedatum).



## § 29 Versammlungsleitung / Beschlussfähigkeit

(1) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder sein Stellvertreter.

Sofern die Generalversammlung durch den Vorstand einberufen worden ist, führt ein Mitglied des Vorstandes den Vorsitz.

(2) Durch Beschluss der Generalversammlung kann der Vorsitz einem anderen Mitglied der Genossenschaft oder einem Vertreter des gesetzlichen Prüfungsverbands übertragen werden.

Der Vorsitzende der Generalversammlung ernennt einen Schriftführer und die erforderlichen Stimmzähler.

(3) Eine ordnungsgemäß einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig ungeachtet der Anzahl der erschienenen Mitglieder. Ausnahme ist der Sonderfall nach § 31 Absatz (3) der Satzung.

## § 30 Gegenstände der Beschlussfassung

Der Beschlussfassung der Generalversammlung unterliegen neben den in dieser Satzung bezeichneten sonstigen Angelegenheiten insbesondere:

- a) Änderung der Satzung;
- b) Auflösung der Genossenschaft;
- c) Fortsetzung der Genossenschaft nach beschlossener Auflösung;
- d) Verschmelzung und Spaltung der Genossenschaft nach den Vorschriften des Umwandlungsgesetzes;
- e) Austritt aus genossenschaftlichen Verbänden und Vereinigungen;
- f) Widerruf der Bestellung von Mitgliedern des Aufsichtsrats;
- g) Ausschluss von Vorstands- oder Aufsichtsratsmitgliedern aus der Genossenschaft;
- h) Feststellung des Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresüberschusses oder Deckung des Jahresfehlbetrages sowie der Umfang der Bekanntgabe des Prüfungsberichts;
- i) Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrats;
- j) Festlegung der Größe des Aufsichtsrats, Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrats und gegebenenfalls Festsetzung ihrer Aufwandsentschädigung;
- k) Wahl eines Bevollmächtigten gemäß § 39 Absatz (3) des Genossenschaftsgesetzes im Falle der Führung von Prozessen gegen Aufsichtsratsmitglieder;
- l) Festsetzung der Beschränkungen bei Kreditgewährung gemäß § 49 des Genossenschaftsgesetzes;
- m) Einführung und Festsetzung eines Eintrittsgeldes;
- n) Formwechsel der Genossenschaft nach den Vorschriften des Umwandlungsgesetzes.

## § 31 Mehrheitserfordernisse

(1) Die Beschlüsse der Generalversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen, soweit nicht das Gesetz oder diese Satzung eine größere Mehrheit vorschreibt.

(2) Eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen ist in den in § 30 Buchstabe a) bis Buchstabe g) der Satzung genannten Fällen erforderlich.

(3) Bei der Beschlussfassung über einen Formwechsel der Genossenschaft ist über die gesetzlichen Vorschriften hinaus die Anwesenheit bzw. Mitwirkung von zwei Dritteln aller Mitglieder in einer nur zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung erforderlich. Wenn diese Mitgliederzahl in der Versammlung, die über den Formwechsel der Genossenschaft beschließt, nicht erreicht ist, kann jede weitere Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen bzw. mitwirkenden Mitglieder innerhalb des gleichen Geschäftsjahres über den Formwechsel der Genossenschaft beschließen. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von neun Zehntel der gültig abgegebenen Stimmen.

(4) Vor der Beschlussfassung über die Verschmelzung, die Spaltung oder den Formwechsel nach den Vorschriften des Umwandlungsgesetzes, sowie vor der Beschlussfassung über die Fortsetzung der aufgelösten Genossenschaft ist der Prüfungsverband zu hören. Ein Gutachten des Prüfungsverbandes ist vom Vorstand rechtzeitig zu beantragen und in der Generalversammlung zu verlesen.

## § 32 Entlastungen

Über die Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat ist getrennt abzustimmen; hierbei haben weder die Mitglieder des Vorstands noch die des Aufsichtsrats ein Stimmrecht.

## § 33 Abstimmungen und Wahlen

(1) Abstimmungen und Wahlen werden in der Generalversammlung in der Regel offen durchgeführt.

Abstimmungen oder Wahlen müssen nur dann geheim durchgeführt werden, wenn der Vorstand, der Aufsichtsrat oder die Mehrheit der bei einer Beschlussfassung hierüber gültig abgegebenen Stimmen es verlangt.

(2) Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt; bei Wahlen entscheidet in diesem Fall das Los.

(3) Bei der Feststellung des Stimmverhältnisses werden nur die abgegebenen Stimmen gezählt; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden dabei nicht berücksichtigt.

(4) Wird eine Wahl offen durchgeführt, so ist für jedes zu vergebende Mandat ein besonderer Wahlgang erforderlich. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhalten hat.

Sind nicht mehr Kandidaten vorgeschlagen, als Mandate neu zu besetzen sind, so kann gemeinsam (en bloc) über die Kandidaten abgestimmt werden, sofern dem nicht widersprochen wird.

(5) Wird eine Wahl geheim durchgeführt, so hat jeder Wahlberechtigte so viele Stimmen, wie Mandate zu vergeben sind. Der Wahlberechtigte bezeichnet auf dem Stimmzettel die Bewerber, denen er seine Stimme geben will; auf einen Bewerber kann dabei nur eine Stimme entfallen. Gewählt sind die Bewerber, die die meisten Stimmen erhalten.

(6) Gewählte haben spätestens nach der Wahl gegenüber der Genossenschaft zu erklären, ob sie die Wahl annehmen.

## § 34 Auskunftsrecht

(1) Jedem Mitglied ist auf Verlangen in der Generalversammlung Auskunft über Angelegenheiten der Genossenschaft zu geben, soweit das zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstandes der Tagesordnung erforderlich ist. Die Auskunft erteilt der Vorstand oder der Aufsichtsrat.

(2) Die Auskunft darf verweigert werden, soweit

- a) die Erteilung der Auskunft nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung geeignet ist, der Genossenschaft einen nicht unerheblichen Nachteil zuzufügen;
- b) sich die Frage auf die Einkaufsbedingungen der Genossenschaft und deren Kalkulationsgrundlagen bezieht;
- c) die Frage steuerliche Wertansätze betrifft;
- d) die Erteilung der Auskunft strafbar wäre oder eine gesetzliche, satzungsmäßige oder vertragliche Geheimhaltungspflicht verletzt würde;
- e) Auskunftsverlangen die persönlichen oder geschäftlichen Verhältnisse eines Dritten betreffen;
- f) es sich um arbeitsvertragliche Vereinbarungen mit Vorstandsmitgliedern oder Mitarbeitern der Genossenschaft handelt.

## § 35 Protokoll

(1) Die Beschlüsse der Generalversammlung sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren. Die Protokolle sind fortlaufend zu nummerieren. Die Protokollierung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der Beschlüsse.

(2) Die Protokollierung soll spätestens innerhalb von zwei Wochen erfolgen. Dabei sollen Ort und Tag der Versammlung, Name des Versammlungsleiters sowie Art und Ergebnis der Abstimmungen und die Feststellung des Versammlungsleiters über die Beschlussfassung angegeben werden.

Das Protokoll muss von dem Vorsitzenden der Generalversammlung, dem Schriftführer und mindestens zwei Vorstandsmitgliedern, die an der Generalversammlung teilgenommen haben, unterschrieben werden. Dem Protokoll sind die Belege über die Einberufung als Anlagen beizufügen.

(3) Dem Protokoll ist in den Fällen des § 47 Absatz (3) des Genossenschaftsgesetzes ein Verzeichnis der erschienenen oder vertretenen Mitglieder und der Vertreter der Mitglieder beizufügen. Bei jedem erschienenen Mitglied ist dessen Stimmzahl zusammen mit den Namen der von ihm vertretenen Mitglieder zu vermerken.

(4) In Fällen einer virtuellen Versammlung nach § 36 dieser Satzung ist dem Protokoll zusätzlich zu Absatz (3) ein Verzeichnis der an der Beschlussfassung mitwirkenden Mitglieder beizufügen und darin die Art der Stimmabgabe zu vermerken.

(5) Das Protokoll ist mit den dazugehörigen Anlagen aufzubewahren. Die Einsichtnahme in das Protokoll ist jedem Mitglied der Genossenschaft zu gestatten.

### § 36 Schriftliche oder elektronische Durchführung der Generalversammlung, elektronische Teilnahme und Mitwirkung an einer Präsenzversammlung

(1) Die Generalversammlung kann auch ohne physische Präsenz der Mitglieder abgehalten werden (virtuelle Generalversammlung). In diesem Fall sind den Mitgliedern zusammen mit der Einberufung sämtliche Informationen mitzuteilen, die zur uneingeschränkten Teilnahme an der Generalversammlung benötigt werden. Dazu gehören insbesondere Informationen über evtl. Zugangsdaten sowie darüber hinaus, auf welche Weise das Rede-, Antrags-, Auskunfts- und Stimmrecht ausgeübt werden kann und wie und bis wann die schriftliche oder elektronische Stimmabgabe zu erfolgen hat.

(2) Die Teilnahme an der virtuellen Generalversammlung kann dergestalt erfolgen, dass die technische Ausgestaltung eine Zwei-Wege-Kommunikation der Mitglieder mit den Organen und untereinander in der Generalversammlung ermöglicht.

(3) Die Teilnahme an der virtuellen Generalversammlung kann auch dergestalt erfolgen, dass die Zwei-Wege-Kommunikation der Mitglieder mit den Organen und untereinander in einer dem Abstimmungsvorgang vorgelagerten Diskussionsphase ermöglicht wird. Der Zeitraum zwischen dem Beginn der Diskussionsphase und dem Abschluss der Abstimmungsphase stellt in diesem Fall die Generalversammlung dar. Ist eine Frist zu berechnen, ist in diesem Fall hinsichtlich des Tags der Generalversammlung auf den Beginn der Diskussionsphase und hinsichtlich des Schlusses der Generalversammlung auf das Ende der Abstimmungsphase abzustellen.

(4) Die Ausübung von Stimmvollmachten (§ 26 Abs. 4) in einer virtuellen Generalversammlung ist zulässig, wenn die Vollmacht dem Vorstand mindestens eine Woche vor dem Tag der Generalversammlung in schriftlicher Form nachgewiesen wird.

(5) Die Mitglieder können an der Generalversammlung auch ohne Anwesenheit in einer Präsenzversammlung teilnehmen und ihre Rechte im Wege elektronischer Kommunikation ausüben (elektronische Teilnahme an einer Präsenzversammlung), wenn der Vorstand dies mit Zustimmung des Aufsichtsrats festlegt. Im Übrigen gelten die vorstehenden Absätze.

(6) Die Mitglieder können an der Beschlussfassung einer nur als Präsenzversammlung durchgeführten Generalversammlung schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation mitwirken, wenn Vorstand und Aufsichtsrat dies zulassen und zusammen mit der Einberufung mitteilen, wie und bis wann die schriftliche oder elektronische Stimmabgabe zu erfolgen hat.

(7) Die Übertragung der Generalversammlung in Bild und Ton ist zulässig. Die Entscheidung darüber, ob und auf welche Weise die Generalversammlung in Bild und Ton übertragen wird, obliegt dem Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats. Die Art und Weise der Übertragung ist mit der Einberufung bekannt zu machen.

(8) Absätze (1) bis (7) sind sinnentsprechend auf schriftliche und elektronische Versammlungen von Aufsichtsrat und Vorstand anzuwenden. Einzelheiten legen Aufsichtsrat und Vorstand in ihren Geschäftsordnungen fest.

### § 37 Teilnahmerecht der Verbände

Vertreter des Prüfungsverbandes können an jeder Generalversammlung beratend teilnehmen.

## IV. EIGENKAPITAL UND NACHSCHUSSPFLICHT

### § 38 Geschäftsanteile, Geschäftsguthaben und Mindestkapital

(1) Ein Geschäftsanteil beträgt 1.000 (eintausend) Euro.

(2) Der Geschäftsanteil ist sofort voll einzuzahlen.

(3) Ein Mitglied kann sich auch mit mehreren, höchstens mit insgesamt einhundert Geschäftsanteilen freiwillig beteiligen. Über die Zulassung der weiteren Geschäftsanteile entscheidet der Vorstand der Genossenschaft. Die Beteiligung eines Mitglieds mit weiteren Geschäftsanteilen darf erst zugelassen werden, wenn die vorherigen Geschäftsanteile des Mitglieds voll eingezahlt sind. Für die Einzahlung gilt Absatz (2) entsprechend.

(4) Die auf den/die Geschäftsanteil/e geleisteten Einzahlungen zuzüglich sonstiger Gutschriften und abzüglich zur Verlustdeckung abgeschriebener Beträge bilden das Geschäftsguthaben eines Mitglieds.

Im Falle einer Auseinandersetzung bildet das Geschäftsguthaben eines Mitglieds das Auseinandersetzungsguthaben (siehe § 10 der Satzung).

(5) Soweit ein Mitglied mit mehreren Geschäftsanteilen beteiligt ist, kann es schriftlich einen oder mehrere seiner zusätzlichen Geschäftsanteile zum Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von zwei Jahren kündigen, ohne seine Mitgliedschaft mit einem Geschäftsanteil aufzugeben.

(6) Das Geschäftsguthaben darf, solange das Mitglied nicht ausgeschieden ist, von der Genossenschaft nicht ausgezahlt und nicht aufgerechnet werden.

Eine geschuldete Einzahlung darf nicht erlassen werden; gegen diese kann das Mitglied nicht aufrechnen.

(7) Die Abtretung oder Verpfändung des Geschäftsguthabens an Dritte ist unzulässig und der Genossenschaft gegenüber unwirksam.

Eine Aufrechnung des Geschäftsguthabens durch das Mitglied gegen seine Verbindlichkeiten gegenüber der Genossenschaft ist nicht gestattet.

### § 39 Gesetzliche Rücklage

(1) Die gesetzliche Rücklage dient nur zur Deckung von Bilanzverlusten.

(2) Sie wird gebildet durch eine jährliche Zuweisung von mindestens 10 Prozent des Jahresüberschusses zuzüglich eines eventuellen Gewinnvortrages bzw. abzüglich eines eventuellen Verlustvortrages, solange die Rücklage 10 Prozent der Bilanzsumme nicht erreicht.

### § 40 Andere Ergebnisrücklagen

Neben der gesetzlichen Rücklage können weitere Ergebnisrücklagen gebildet werden. Über ihre Verwendung beschließen Vorstand und Aufsichtsrat in gemeinsamer Sitzung (§ 24 der Satzung).

Der Generalversammlung verbleibt das Recht, sie zur Deckung von Bilanzverlusten zu verwenden (siehe § 46 der Satzung).

#### § 41 Nachschusspflicht

Eine Nachschusspflicht der Mitglieder besteht nicht.

### V. RECHNUNGSWESEN

#### § 42 Geschäftsjahr

(1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Das erste Geschäftsjahr beginnt spätestens mit der Eintragung der Genossenschaft, hilfsweise mit dem Rumpfgeschäftsjahr ab dem Gründungstag und endet am 31.12. desselben Jahres.

#### § 43 Jahresabschluss und Lagebericht

(1) Der Vorstand hat innerhalb von fünf Monaten nach Ende des Geschäftsjahres den Jahresabschluss und den Lagebericht, soweit dieser gesetzlich erforderlich ist, für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen.

(2) Der Vorstand hat gemäß § 17 Absatz (2) Buchstabe g) der Satzung den Jahresabschluss und den Lagebericht, soweit dieser gesetzlich erforderlich ist, dem Aufsichtsrat unverzüglich und sodann mit dessen Bemerkungen der Generalversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen.

(3) Jahresabschluss, Lagebericht, soweit dieser gesetzlich erforderlich ist, und Bericht des Aufsichtsrates sollen mindestens eine Woche vor der Generalversammlung in den Geschäftsräumen der Genossenschaft oder an einer anderen bekanntzumachenden Stelle zur Einsicht der Mitglieder ausgelegt oder ihnen sonst – z.B. auf elektronischem Weg – zur Kenntnis gebracht werden.

(4) Der Bericht des Aufsichtsrats über seine Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts (§ 23 Absatz (2) der Satzung), soweit dieser gesetzlich erforderlich ist, ist der ordentlichen Generalversammlung zu erstatten.

#### § 44 Rückvergütung

Über eine Rückvergütung aus Einnahmen für erbrachte Leistungen der Genossenschaft an die betroffenen und mit Leistungsverträgen gebundenen Mitglieder beschließen Vorstand und Aufsichtsrat vor Erstellung der Bilanz.

Auf die von Vorstand und Aufsichtsrat beschlossene Rückvergütung haben die betroffenen Mitglieder einen Rechtsanspruch.

## § 45 Verwendung des Jahresüberschusses

(1) Über die Verwendung des Jahresüberschusses beschließt die Generalversammlung.

(2) Der Jahresüberschuss kann, soweit er nicht der gesetzlichen Rücklage (§ 39 der Satzung) oder den anderen Ergebnismrücklagen (§ 40 der Satzung) zugeführt oder zu anderen Zwecken verwendet wird, an die Mitglieder verteilt werden.

Die Verteilung erfolgt nach § 19 Absatz (1) des Genossenschaftsgesetzes für das erste Geschäftsjahr nach dem Verhältnis der Geschäftsguthaben der Mitglieder zum Schluss des ersten Geschäftsjahres.

Für jedes folgende Geschäftsjahr erfolgt die Verteilung nach dem Verhältnis der Geschäftsguthaben der Mitglieder zum Schluss des vorhergegangenen Geschäftsjahres.

(3) Der auf das einzelne Mitglied entfallende Jahresüberschuss wird dem Geschäftsguthaben so lange zugeschrieben, bis der Geschäftsanteil erreicht oder ein durch Verlust vermindertes Geschäftsguthaben wieder ergänzt ist.

## § 46 Deckung eines Jahresfehlbetrags

(1) Über die Deckung eines Jahresfehlbetrags beschließt die Generalversammlung.

(2) Soweit ein Jahresfehlbetrag nicht auf neue Rechnung vorgetragen oder durch Heranziehung der anderen Ergebnismrücklagen gedeckt wird, ist er durch die gesetzliche Rücklage oder durch die Kapitalrücklage oder durch Abschreibung von den Geschäftsguthaben der Mitglieder oder durch eine Kombination dieser Maßnahmen zu decken.

(3) Werden die Geschäftsguthaben zur Deckung eines Jahresfehlbetrags herangezogen, so wird der auf das einzelne Mitglied entfallende Anteil des Jahresfehlbetrages nach dem Verhältnis der tatsächlichen Geschäftsanteile aller Mitglieder bei Beginn des Geschäftsjahres, in dem der Jahresfehlbetrag entstanden ist, berechnet.

## VI. LIQUIDATION

### § 47 Liquidation

Nach der Auflösung erfolgt die Liquidation der Genossenschaft nach Maßgabe des Genossenschaftsgesetzes. Für die Verteilung des Vermögens der Genossenschaft ist das Gesetz mit der Maßgabe anzuwenden, dass Überschüsse im Verhältnis der Geschäftsguthaben unter die Mitglieder verteilt werden.

## VII. BEKANNTMACHUNGEN

### § 48 Bekanntmachungen

(1) Die Bekanntmachungen der Genossenschaft werden im Amtsblatt der Gemeinde Königsbronn und auf der öffentlich zugänglichen Internetseite der Genossenschaft veröffentlicht.

Bei der Bekanntmachung ist der Name der Genossenschaft zu nennen, außerdem sind die Namen der Personen anzugeben, von denen sie ausgeht.



(2) Der Jahresabschluss und die in diesem Zusammenhang offen zu legenden Unterlagen werden im Amtsblatt der Gemeinde Königsbronn und auf der öffentlich zugänglichen Internetseite der Genossenschaft bekannt gemacht.

## VIII. GERICHTSSTAND

### § 49 Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen einem Mitglied und der Genossenschaft aus dem Mitgliedschaftsverhältnis ist das Amtsgericht oder das Landgericht, das für den Sitz der Genossenschaft zuständig ist, derzeit das Amtsgericht in Heidenheim an der Brenz.

## IX. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

### § 50 Schlussbestimmungen

(1) Diese Satzung wurde durch die Gründungsmitglieder in der Gründungsversammlung am 19.11.2021 beschlossen. Durch ihre Eintragung in die Liste der Gründungsmitglieder haben Sie die Satzung gebilligt.

Die Liste der Gründungsmitglieder mit ihren Beitrittserklärungen ist für Mitglieder der Genossenschaft, Prüfverband und Behörden beim Vorstand auf Verlangen einsehbar.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle einer ungültigen bzw. undurchführbaren Regelung soll eine Regelung gelten, die in rechtlich zulässiger Weise dem satzungsgemäß Gewollten möglichst nahekommt. Gleiches gilt, wenn sich bei der Anwendung dieser Satzung eine ergänzungsbedürftige Lücke zeigt.

Die Bestimmung des § 16 des Genossenschaftsgesetzes bleibt unberührt.